



## Verwendung des Datensatzes WiSiER durch das BSV und durch Dritte

Der Datensatz WiSiER dient der Analyse der **Wirtschaftlichen Situation** von Personen im **Erwerbs-** und im **Rentenalter**. Er verknüpft harmonisierte kantonale Steuerdaten mit Daten des Bundesamtes für Statistik (BFS), der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) und des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO). Die Nutzung von WiSiER ist in den Verträgen mit den Steuerdaten liefernden Kantonen und spezifischen Datenschutz- und Verknüpfungsverträgen mit dem BFS geregelt. Der Datensatz ist beim BFS hinterlegt. Eine ausführliche Dokumentation (Methodenbericht und Codebooks) steht auf der [Forschungsseite des BSV](#) zur Verfügung.

### 1. Nutzung durch das BSV

WiSiER wurde für Forschungsprojekte des BSV erstellt. In den Verträgen mit den Kantonen ist festgehalten, dass der Datensatz dem BSV für Analysen der wirtschaftlichen Situation spezifischer Bevölkerungsgruppen sowie sozialpolitischer Themen dienen soll. Die Ausschreibung von Forschungsprojekten des BSV erfolgt ab 2019.

Vom BSV mandatierte Forschungsteams brauchen bei den Kantonen keine Bewilligung zur Datenverwendung einzuholen. Das BSV wird die Kantone entsprechend informieren.

Während der Erstellungsphase wurde WiSiER vom BSV im Rahmen des Postulats SGK-SR (16.3910) und des Beschlusses der SGK-N und später des Nationalrats zur Kürzung von Kinderrenten (17.022) auf seine Verwendbarkeit geprüft. Der dazu erstellte Forschungsbericht «Wirtschaftliche Verhältnisse der Bezügerinnen und Bezüger einer Rente aus der 1. Säule (AHV/IV) mit Anspruch auf eine Kinderzusatzrente» sowie weitere mit WiSiER erarbeitete Forschungsberichte können auf der [Forschungsseite des BSV](#) heruntergeladen werden.

### 2. Nutzung durch Dritte

Von den elf Kantonen sind neun (AG, BE, BL, BS, GE, LU, NE, SG, VS) einverstanden, dass WiSiER auch für Forschung von Dritten zur Verfügung gestellt werden kann. Ab 2020 werden Forschungsprojekte unterstützt, welche durch ein privates oder öffentliches Forschungsinstitut (bspw. Doktorarbeiten, SNF-Projekte) oder im Auftrag der öffentlichen Hand (Bund, Kantone, Gemeinden) erfolgen und die statistische (und nicht administrative) Zwecke verfolgen. Bachelor- oder Masterarbeiten werden nicht zugelassen. Voraussetzung für einen Zugang zum Datensatz ist eine nachgewiesene Erforderlichkeit und Verwendung der harmonisierten Steuerdaten im Bereich der Sozialen Sicherheit.

Bei Interesse ist folgendes Vorgehen zu beachten und in die Planung einzubeziehen.

1. Einreichen eines Antrags an [wisier@bsv.admin.ch](mailto:wisier@bsv.admin.ch) anhand folgendem [Formular](#).
2. Das BSV prüft in Absprache mit dem BFS den Antrag. Zur Klärung bestimmter Punkte wird gegebenenfalls mit den Antragsstellenden Kontakt aufgenommen.

Das BSV ist gegenüber Forschung Dritter grundsätzlich positiv eingestellt. Der Antrag ermöglicht einen Einblick in das Forschungsvorhaben und einen Abgleich mit den Mandaten des BSV. Bei gleichen Themen liegt das Vorrecht der Verwendung von WiSiER beim BSV.

3. Wird der Antrag gutgeheissen, holen die Antragsstellenden eine Bewilligung der Datenverwendung bei den Kantonen ein und übermitteln diese dem BSV. Die Adressen der kantonalen Kontaktpersonen werden vom BSV zur Verfügung gestellt.
4. Bei der Verwendung von Finanzvariablen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik ist zudem folgendes zu beachten: Anstrengungen für die Plausibilisierung und Qualitätssicherung von Auswertungen auf den Finanzvariablen der Sozialhilfestatistik werden vor einer allfälligen Publikation beschrieben und mit dem BFS besprochen (Iulius.vongunten@bfs.admin.ch). Die Veröffentlichung von kantonalen Ergebnissen in Bezug auf die Finanzvariablen der Sozialhilfestatistik setzt zudem die Einwilligung durch die Kantone voraus. Das BSV stellt im Bedarfsfall die Kontaktdaten der kantonalen Kontaktpersonen zur Verfügung.
5. Das BSV leitet den Antrag mit den Bewilligungen der Kantone ans BFS zum Abschluss eines Datenschutzvertrags zur Verwendung von WiSiER weiter. Der Datenschutzvertrag wird zwischen den Antragstellenden, dem BSV und dem BFS abgeschlossen und ist nur von diesen zu unterzeichnen. Nach Unterzeichnung erfolgt die Datenübermittlung.
6. Spätestens vier Wochen nach Abschluss des Forschungsprojekts werden dem BSV und dem BFS die entsprechenden Ergebnisberichte / Publikationen zugestellt und, wie im Datenschutzvertrag vereinbart, die Daten gelöscht.

### **3. Allgemeine Hinweise (Mandatsforschung BSV und Dritte)**

Sind vergleichende kantonale oder kommunale Analysen der Steuerdaten (Extrakt 6) vorgesehen, muss dies im Antrag/Projektbeschreibung ausgewiesen werden und erfordert eine zusätzliche Einwilligung der Kantone. Sprachregionale Vergleiche sind gestattet, sofern der Kanton Tessin nicht isoliert dargestellt ist.

Bei Fragen zu WiSiER oder dessen Verwendung kontaktieren Sie das BSV bitte per Email an [wisier@bsv.admin.ch](mailto:wisier@bsv.admin.ch).